

Die neue Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung.

Von Dr. Alois Ruzicka.

Die kaiserlichen Verordnungen, mit welchen eine neue Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung eingeführt wird, sind im Reichsgesetzblatt erschienen. Ihre Wirksamkeit beginnt am 1. Jänner 1915. Früher eröffnete Konkurse unterliegen der Behandlung nach den alten Gesetzen.

Der größte Fehler, den man diesen Gesetzgebungswerken vorwerfen muß, ist der, daß sie ohne Zustimmung des Reichsrates erlassen worden sind. Der Ruf nach Reform des Konkursrechtes schallt schon seit Jahrzehnten aus den kaufmännischen und juristischen Kreisen. Es ist schwer anzunehmen, daß die Dringlichkeit gerade jetzt eine so große geworden ist, daß das Notverordnungsrecht angewendet werden mußte. Wird doch eine wichtige Bestimmung, daß Zwangsausgleiche im Konkurs 10 Prozent, im Ausgleichsverfahren mindestens 25 Prozent den Gläubigern bieten müssen, gerade wegen der dormalen wirtschaftlichen Verhältnisse erst einer künftigen Anordnung vorbehalten. Die Reform war geboten, sie war aber kaum dringlich im Sinne des § 14 StGG.

Das sind aber Ruhe in der Wüste. Zu einer Zeit, wo das Völkerrecht eine schattenhafte Existenz führt, wo auch das Privatrecht ins Wanken kommt, kann auch das schon früher ziemlich erschütterte Staatsrecht nicht viel Respekt finden. Das Goethe'sche Wort, daß Gesetz und Rechte sich wie eine ewige Krankheit forterben, gilt wohl nicht mehr. Die heutigen Gesetze haben mehr akuten Charakter. Da gewöhnt man sich langsam auf den Inhalt, statt auf die Form zu sehen. Geht man darüber hinaus, so muß anerkannt werden, daß die Notverordnungen sich als Inhalt eines regelrecht erlassenen Gesetzes ganz wohl sehen lassen können. Die Mängel des bisherigen Konkursverfahrens bestanden in dessen geringem Ergebnis und in den egoistischen Treibereien Einzelner. Der Ertrag wird durch zweckmäßige Neuerungen, durch Kostenersparnis und insbesondere durch Tarifierung der Verwaltungskosten gehoben. Eigensüchtigen Bestrebungen machen die Verordnungen energisch ein Ende.

Am Beginne eines Konkurses und schon vorher haben der Gemeinschuldner und die um ihn unter allerlei Mißbräuchen die Herrschaft an sich gerissen. Statt der Gläubigerschaft hatte der Kridatar selbst die entscheidende Macht. Erdichtete Forderungen halfen, wo es notwendig war, nach. Wohl hat sich dagegen die Gläubigerschaft organisiert. Allein das Ergebnis war nur in seltenen Fällen der Schutz der Gläubigerschaft selbst, vielmehr nur der Schutz der Mitglieder des betreffenden Verbandes. Waren diese befriedigt, so wurden alle andern Gläubiger strupellos preisgegeben. Während der Konkurs eine gerechte Verteilung des Massevermögens unter alle Gläubiger zum Zwecke hat, haben in Wirklich-

Antifiskalismus, der bemerkt zu werden verdient. Geldstrafen aller Art kommen im Konkurs überhaupt nicht zum Zuge.

Das Anfechtungsrecht erleidet starke Verschärfungen. Formell wäre es vielleicht richtiger gewesen, die ohnehin fast vollständig übereinstimmenden Regeln für die Anfechtung im Konkurs und außerhalb des Konkurses zusammenzuziehen, statt alles zweimal zu sagen, um doppeltes Studium nötig zu machen. Nicht unbedenklich ist die Erweiterung des Anfechtungsrechtes gegen diejenigen, der bloß fahrlässig von der Zahlungseinstellung keine Kenntnis gehabt hat. Eine Neuerung, die vom französischen Rechte ausgeht, besteht darin, daß alle in den letzten sechzig Tagen von der Konkursöffnung begründeten exekutiven Pfandrechte einfach gelöscht werden, während vertragmäßige Pfandrechte, die zur selben Zeit begründet worden sind, nur unter gewissen erschwerenden Voraussetzungen anfechtbar sind.

Die neuen Strafbestimmungen sind außerordentlich scharf. Bemerkenswert sind insbesondere die Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche bei einem Zwangsausgleich Sonderprivilegien gewähren oder annehmen. Ein alter Nebelstand wird beseitigt, insofern der Kridatar nicht mehr den Beweis seiner Unschuld zu führen hat, vielmehr ihm Fahrlässigkeit nachgewiesen werden muß. Bemerkenswert ist auch, daß die regelmäßige Verstärkung der Staatsanwaltschaft von einer Konkursöffnung nunmehr aufgehoben wird; es wäre denn, daß das Gericht ein bestimmtes strafbares Verschulden wahrnimmt.

Speziell mit dieser ein wenig versteckten Milderung hat die Notverordnung der Eröffnung des Konkurses ihren bisherigen Charakter als ein dem Gemeinschuldner verdächtiges und ihn dem Strafgerichte überantwortendes Ereignis genommen. Der Kridatar wird sich nur zu verantworten haben, wenn von vornherein ihm ein Verschulden oder eine böse Absicht zur Last gelegt werden kann.

Die Notverordnungen gehen aber noch weiter. Biewohl der Konkurs nunmehr die Ehre des Gemeinschuldners nicht absolut beeinträchtigt, wird die Möglichkeit eröffnet, auch ohne Konkursverhandlung und somit ohne jede Realisierung des Massevermögens einen Ausgleich mit den Gläubigern herbeizuführen. Wir hatten auch jetzt den sogenannten außergerichtlichen Ausgleich, regelmäßig eine Sammelstätte für gegenseitige Bedrückungen und Uebervorteilungen; ein solcher Ausgleich wird nicht abgeschafft. Der Gemeinschuldner kann sich aber unter den Schutz des Gerichtes begeben. Er gewinnt den Vorteil, daß die Mehrheit seiner Gläubiger über den Ausgleich entscheidet. Die Minderheit muß sich fügen. Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit des Ausgleiches von der Gläubigerschaft im ganzen erkannt sein wird, so wird für PreSSIONen einzelner kein Raum übrigbleiben. Die bisherigen Versuche, höhere Quoten durch Zessionsgeschäfte zu leisten, wird unterbunden. Eine Majorisierung für einen Ausgleich, den man selbst nicht an-

schließen. Zivil-sachen die Dauer des auf

... des Konkurses ...

... der Masse ...